

## FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

Frühlingssemester 2023

---

### «Primaballerina di Berna»

#### **Sachverhalt**

Die ehemalige Primaballerina Katja Sacharova (wohnhaft in Muri [Bern]) gilt als eine der herausragendsten Balletttänzerinnen des 20. Jahrhunderts; ob das Bolschoi Theater in Moskau oder die Staatsoper in Berlin, sie war überall aufgetreten. Ihre erfolgreichen Jahrzehnte im Ballett haben ihr – nebst grossem Ruhm – mehr Vermögen beschert, als sie selbst ausgeben kann.

Vor einigen Jahren trat Katja Sacharova daher an ihren langjährigen Treuhänder Magnus Becker (wohnhaft in der Stadt Bern) heran, um ihm von ihrem geplanten «letzten grossen Auftritt» zu erzählen: sie wollte einen beträchtlichen Teil ihres Vermögens und das – bisher von ihr als Einzelunternehmen betriebene – Balletttheater in Bern der Förderung junger talentierter BalletttänzerInnen widmen.

Magnus Becker liess in der Folge von einem befreundeten Notar eine Organisationsstruktur für die geplante Stiftung ausarbeiten. Katja Sacharova war begeistert und als Magnus Becker sagte, es wäre ihm eine Ehre, ehrenamtlich als erster Stiftungsrat der Stiftung zu amtieren, war die Angelegenheit für sie beschlossene Sache. Schliesslich nahm Magnus Becker – neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit als Treuhänder – verschiedene Mandate in Stiftungsräten, Kuratorien und Verwaltungsräten wahr und brachte viel Erfahrung mit.

Mit öffentlicher Stiftungsurkunde vom 16. November 2008 (*vgl. Anhang*) errichtete Katja Sacharova die Stiftung «Primaballerina di Berna», welche wenige Tage später in das Handelsregister des Kantons Bern eingetragen wurde. Die Stiftung erlangte bereits innert kürzester Zeit regionale und nationale Bekanntheit. Durch zahlreiche Zuwendungen ballettaffiner MäzInnen und durch die geschickte Vermögensanlage von Magnus Becker konnte die Stiftung ihr anfängliches Stiftungskapital in beträchtlichem Umfang erhöhen. Auch das von der Stiftung betriebene Balletttheater trug zur Gewinnsteigerung bei.

Am 5. Oktober 2022 führte das Aufsichtsgremium der Stiftung, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Stiftungs-urkunde, eine Mitarbeiterbefragung durch. Viele Mitarbeiter der Stiftung waren mit der aktuellen Si-tuation sehr zufrieden. Einige Angestellten meldeten jedoch, sie hätten mitbekommen, dass es der Stiftungsrat mit der Unterstützung des Balletts nicht so genau nehme; er würde nämlich Personen be-günstigen, die weder BalletttänzerInnen seien noch überhaupt in Beziehung zur Stiftung stünden. Die Präsidentin des Aufsichtsgremiums – Sandra Engler (wohnhaft in Thun) – liess daraufhin eine umfas-sende Buchprüfung vornehmen und startete eine interne Untersuchung.

Die Ergebnisse der Untersuchung – eingegangen bei Sandra Engler am 4. Dezember 2022 – zeigten auf, dass Magnus Becker im Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2021 seiner Lebenspartnerin Mia Bernasconi (ohne jeglichen Bezug zu Ballett; wohnhaft in Burgdorf) monatlich CHF 10'000.- an Stif-tungsgeldern ausbezahlt hatte. Diese wurden als Destinatärsbegünstigungen verbucht.

Sandra Engler stellte den Stiftungsrat Magnus Becker am 15. Januar 2023 zur Rede. Dieser fühlte sich keines Fehlverhaltens verantwortlich. Es liege schliesslich in seinem Ermessen, wen er mit den Stif-tungsgeldern begünstigen wolle. Im Übrigen könne man in seinem Fall ohnehin ein Auge zudrücken, da er, abgesehen vom Auslagenersatz, ehrenamtlich tätig sei und kein Honorar beanspruche.

Schockiert über die Handlungen und Uneinsichtigkeit des Stiftungsrates suchten Engler sowie zwei Destinatäre der Stiftung, die aufstrebenden Balletttänzer Ramona Nikovic (wohnhaft in Ligerz) und François du Pasquier (wohnhaft in Moutier), ratsuchend die Advokatur von Rechtsanwältin Brugger auf.

### **Aufgabe 1 (ca. 50 %)**

**Sie sind RechtsanwältssubstitutIn im Büro von Rechtsanwältin Brugger. Brugger bittet Sie, basierend auf der bekannten Faktenlage, folgende Rechtsfragen zu prüfen:**

- a) **Welche zivilrechtlichen Ansprüche können die Stiftung und/oder die Destinatäre<sup>1</sup> gegen Magnus Becker aus den periodischen Vermögensausschüttungen im Zeitraum vom 1. Au-gust 2020 bis 31. Juli 2021 geltend machen?**
- b) **Welche Optionen bestehen, um den unliebsamen Stiftungsrat Magnus Becker abzusetzen?**

---

<sup>1</sup> Ramona Nikovic und François du Pasquier erhalten als Stiftungsdestinatäre monatliche Beträge ausbezahlt.

## **Sachverhaltsfortsetzung**

Magnus Becker ist inzwischen nicht mehr Stiftungsrat. Nachdem die Stiftung «Primaballerina di Berna» – infolge des medialen Wirbels um den ehemaligen Stiftungsrat Magnus Becker – eine negative öffentliche Präsenz erfahren hat, möchte sie sich, auf Drängen der neuen Stiftungsrätin Tamara Lustenberger (wohnhaft in Münsingen) reorganisieren. Auch Katja Sacharova spricht sich für dieses Vorgehen aus; sie sei gerne bereit, die Stiftungsurkunde anzupassen sowie diese aufs Neue beurkunden zu lassen.

Nach einer Diskussion mit dem Aufsichtsgremium sind sich die treibenden Kräfte der Stiftung einig, dass die bisherigen Organisationsstrukturen geändert werden sollen. Der wichtigste Punkt ist die personelle Erweiterung des Stiftungsrates: An der Spitze der Stiftungsorganisation sollen inskünftig drei Stiftungsräte stehen. Man erhoffe sich hierdurch eine gegenseitige Kontrolle der Stiftungsräte sowie eine gewisse Entlastung derselben. Zu diesem Zweck soll die Stiftungsurkunde wie folgt geändert werden:

### *Revidierter Art. 5 der Stiftungsurkunde*

[...]

<sup>1bis</sup> Der Stiftungsrat besteht aus drei Stiftungsräten.

[...]

<sup>4</sup> Die Stiftungsräte amtieren jeweils für sechs Jahre, wobei eine stillschweigende Verlängerung des Mandats angenommen wird. Artikel 7 Absatz 3 bleibt vorbehalten. Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst (Kooptation). Näheres bestimmt das Reglement.

In Ausführung dieser neuen Bestimmungen soll ein «Wahl- und Organisationsreglement Stiftungsrat» geschaffen werden, welches nach Sandra Englers Meinung – unter Anderem – ausdrücklich vorsehen soll, dass «zwingend mindestens eine buchhalterisch erfahrene Person» dem Stiftungsrat angehören muss.

Alsdann schlagen Tamara Lustenberger und Sandra Engler vor, die Stiftungsurkunde auch noch dahingehend zu ergänzen, dass das Aufsichtsgremium bei Bedarf einen «Aufsichtsrat» in den Stiftungsrat entsenden kann, um die Tätigkeiten der Stiftungsräte näher und besser überwachen zu können. Dieses zusätzliche Organ soll dem Stiftungsrat mit Rat und Tat zur Seite stehen sowie ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Angelegenheiten der Stiftung haben.

## **Aufgabe 2 (ca. 25 %)**

**Prüfen Sie die vorgeschlagenen Änderungen der Stiftungsorganisation hinsichtlich ihrer rechtlichen Durchführbarkeit. Zeigen Sie dabei auch die einzelnen Schritte auf, welche zur Realisierung der Änderungen notwendig sind.**

### **Allgemeiner Hinweis:**

**Die Methode (u.a. Struktur, Wissenschaftlichkeit sowie formale Qualität der Arbeit) ist massgeblicher Bestandteil der Arbeit. Die Bewertung erfolgt mit ca. 25%-Gewichtung.**

## **Anhang**

# **Stiftung Primaballerina di Berna** Stiftungsurkunde vom 16. November 2008

## **I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen *Primaballerina di Berna* wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### **Art. 2 Zweck**

Absicht der Stifterin ist es, junge, talentierte Balletttänzerinnen und Balletttänzer zu fördern. Hierzu werden Stipendien an minderbemittelte junge Talente vergeben. Daneben bietet die Stiftung ein Förderungsprogramm an. Zu diesem Zweck betreibt die Stiftung ein Tanzstudio.

### **Art. 3 Vermögen**

<sup>1</sup> Die Stifterin widmet als Stiftungsvermögen CHF 10'000'000.-- in bar sowie das Ballettheater an der Gewerkschaftsstrasse 15 in Bern.

<sup>2</sup> Weitere Zuwendungen an die Stiftung – durch die Stifterin oder andere Personen – sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

<sup>3</sup> Wer der Stiftung eine Leistung von mindestens CHF 10'000.- zuwendet, wird, sofern innert drei Monaten ein entsprechender Antrag gestellt wird, Mäzen der Stiftung. Dieser Status verleiht das Recht, an der Versammlung der Mäzene teilzunehmen. Dieser Betrag kann angepasst werden.

<sup>4</sup> Das Stiftungsvermögen soll gewinnbringend verwaltet und das Risiko verteilt werden. Spekulative Geschäfte dürfen maximal im Umfang von 10% des Umlaufvermögens getätigt werden.

## **II. Organisation der Stiftung**

### **Art. 4 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat
- b. der Geschäftsführer
- c. das Aufsichtsgremium
- d. die Versammlung der Mäzene
- e. die Revisionsstelle

### **Art. 5 Stiftungsrat**

<sup>1</sup> Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vierteljährliche Festsetzung der Stipendien an die Destinatäre der Stiftung inklusive Aufnahme neuer Destinatäre gemäss Stiftungszweck (Art. 2);
- b. Entscheid über die Aufnahme junger Tänzerinnen und Tänzer in das Förderungsprogramm;
- c. Erstellung eines jährlichen Planes über die Verwaltung und Investition des Stiftungsvermögens;
- d. Bezeichnung der Revisionsstelle (Art. 83b Abs. 1 ZGB);
- e. Massnahmen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit (Art. 84a ZGB);
- f. Anträge auf Änderung der Stiftungsurkunde gemäss Art. 85 ff. ZGB;
- g. Meldungen an das Handelsregister (Art. 931a OR);
- h. Genehmigung der Jahresrechnung (Art. 83a Abs. 1 ZGB);

- i. Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat erbringt der Stiftung seine Dienste auf Mandatsbasis. Seine Entschädigung beschränkt sich auf den Ersatz der durch das Mandat entstandenen Auslagen.

<sup>4</sup> Die Stifterin bestimmt den ersten Stiftungsrat. Der Stiftungsrat amtiert jeweils für sechs Jahre, wobei eine stillschweigende Verlängerung des Mandats angenommen wird. Ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin wird durch den bisherigen Stiftungsrat bestimmt. Artikel 7 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

#### **Art. 6      *Geschäftsführer***

<sup>1</sup> Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung (operative Tätigkeit).

<sup>2</sup> Der Geschäftsführer handelt weisungsungebunden. Er erstattet dem Stiftungsrat sowie dem Aufsichtsgremium vierteljährlich Bericht.

<sup>3</sup> Der Geschäftsführer befindet sich in einem Angestelltenverhältnis zur Stiftung.

<sup>4</sup> Näheres bestimmt das Reglement.

#### **Art. 7      *Aufsichtsgremium***

<sup>1</sup> Das Aufsichtsgremium wacht über die dem Willen der Stifterin entsprechende Verwendung des Stiftungsvermögens.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck kann es Auskunft über die Mittelverwendung der Stiftung verlangen, die Geschäftsbücher einsehen sowie Befragungen durchführen.

<sup>3</sup> Das Aufsichtsgremium kann den Stiftungsrat jederzeit aus wichtigen Gründen durch einstimmigen Beschluss abberufen. Diesfalls ist das Aufsichtsgremium bemüht, einen tauglichen Nachfolger zu finden.

#### **Art. 8      *Versammlung der Mäzene***

<sup>1</sup> Die Versammlung der Mäzene wird jährlich durch den Stiftungsrat einberufen. Sie wird über den Geschäftsgang und die Projekte der Stiftung informiert.

<sup>2</sup> Sie wählt drei Personen aus ihrer Mitte, die das Aufsichtsgremium bilden.

#### **Art. 9      *Revisionsstelle***

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat oder dem Aufsichtsgremium mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

#### **Art. 10     *Reglemente***

Der Stiftungsrat ist zum Erlass von Reglementen ermächtigt.

### **III. Änderung der Stiftungsurkunde und Dauer der Stiftung**

#### **Art. 11     *Änderung der Stiftungsurkunde***

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

#### **Art. 12     *Dauer***

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

### **IV. Handelsregister**

#### **Art. 13     *Handelsregistereintrag***

Diese Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

## **Administrative Hinweise und Vorgaben:**

### **I. Fallausgabe und Anmeldung**

Die Falllösung wird am Montag, **27. Februar 2023, 9.00 Uhr**, auf [www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch) publiziert. Wer sich für eine Bearbeitung des Falles entscheidet, kann sich **ab Dienstag, 28. Februar 2023 (0.00 Uhr)** auf [www.ksl.unibe.ch](http://www.ksl.unibe.ch) für die Falllösung anmelden. Dazu müssen Sie sich zunächst im KSL mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die **KSL Nr. 427751-FS2023-0** „Falllösung in Privatrecht“ und nehmen Sie die Veranstaltung in Ihre Planungssicht auf (Aktion „Aufnehmen in Planung“). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet nach drei Tagen **am Donnerstag, 02. März 2023**. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Plätze beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Haben sich 60 Studierende für die Veranstaltung angemeldet, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt und verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Bei Anmeldeproblemen kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Frau Ramseier, [melissa.ramseier@rwdek.unibe.ch](mailto:melissa.ramseier@rwdek.unibe.ch)).

### **II. Einreichen der Falllösung**

Die Falllösung muss **zweifach** eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist bis am **Dienstag, 21. März 2023, 16:00 Uhr** persönlich abzugeben (**persönliche Abgabe am Montag, 20. März und oder Dienstag, 21. März im Büro D214, UniS Neubau, 2. Stock, zwischen 10:00 und 16:00 Uhr möglich**) oder per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Prof. Dr. Stephanie Hrubesch-Millauer, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.
2. Schliesslich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als Worddokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür keine Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls **bis spätestens am Dienstag, 21. März 2023** auf der Plattform «PlagScan» hochgeladen werden. Wenige Tage nach Abschluss des Anmeldeverfahrens werden Sie hierfür eine E-Mail von «PlagScan» mit einer Einladung zur Einreichung erhalten. Bitte überprüfen Sie ebenfalls Ihren Spam-Ordner, zumal die E-Mail von «PlagScan» unter Umständen direkt in Ihrem Spam-Ordner landen wird. Über den darin aufgeführten Link gelangen Sie direkt auf die Homepage, auf welcher Sie sich mit Ihrem Campus Account anmelden können. Nach erfolgter Anmeldung gelangen Sie automatisch auf die Upload-Seite, auf welcher Sie alsdann Ihre Falllösung hochladen können.

**Wichtig:** Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Zu spät oder gar nicht eingereichte Falllösungen werden mit der Note 1 bewertet. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des Studenten/der Studentin belegt werden (Art. 36 Abs.

1 RSL RW vom 21.06.2007 mit Änderungen bis 22.05.2014). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, welche ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 des obgenannten Reglements: „Wer sich verspätet anmeldet, wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen“).

Bei Abweichungen zwischen den zwei Fassungen ist die in Papierform eingereichte Version massgebend.

### **III. Workshop Arbeitstechnik**

Gemäss Art. 16a des am 1. August 2015 in Kraft getretenen Studienreglements muss bei der **Anmeldung** zu einer Falllösung der Nachweis der juristischen Arbeitstechnik und des besuchten Workshops vorhanden sein.

### **IV. Verbindliche Vorgaben**

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Richtlinien über die Bachelorarbeit zu erfolgen. Arbeiten dürfen den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten. Sie müssen in Papierform und mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung eingereicht werden.